

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 10.01.2023

Nr. 02

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|----|--|-------|
| 2. | Bekanntmachung
Antrag der ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG, 52428 Jülich, vom 20.12.2022 auf Vorbescheid gem. § 5 AbgrG NRW für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ auf Flächen des Rhein-Erft-Kreises in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 101, 219 tlw. und 271-275 (Variante 2) | 2-3 |
| 3. | Bekanntmachung
Antrag zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 3, Flurstücke 5 und 75, sowie Gemarkung Niederembt, Flur 4, Flurstück 70 | 4-6 |
| 4. | Bekanntmachung
Antrag zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone, bzw. in einem in Aufstellung befindlichen B-Plan der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstück 73, 61, 52 und 13/14 | 7-9 |
| 5. | Bekanntmachung
Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen“ | 10-12 |
| 6. | Bekanntmachung
Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22 in 52070 Aachen“ | 13-15 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|----|--|-------|
| 7. | Bekanntmachung
FLURBEREINIGUNG Erftaue-Glesch
Az.: - 33.46 - 5 12 03 - | 16-17 |
|----|--|-------|

Pulheim

- | | | |
|----|--|-------|
| 8. | Bekanntmachung
FLURBEREINIGUNG Erftaue-Glesch
Az.: - 33.46 - 5 12 03 - | 18-19 |
|----|--|-------|

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

Antrag der ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG, 52428 Jülich, vom 20.12.2022 auf Vorbescheid gem. § 5 AbgrG NRW für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ auf Flächen des Rhein-Erft-Kreises in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 101, 219 tlw. und 271-275 (Variante 2)

Amt für technischen Umweltschutz

Az.: 70-0-22/159, Bergheim

04.01.2023

Der o.a. Antrag unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Beantragt ist ein Vorbescheid gem. § 5 AbgrG NRW für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ auf Flächen des Rhein-Erft-Kreises in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 101, 219 tlw. und 271-275. Die Antragsfläche erstreckt sich insgesamt über ca. 14,9 ha; das geschätzte Abbauvolumen beträgt 3,6 Millionen m³ an Kies, Sand und Lehm, die über einen geschätzten Zeitraum von 13 Jahren gewonnen werden sollen, wobei sich dem Gewinnungszeitraum eine Rekultivierungszeit von voraussichtlich ca. 5 Jahren anschließen soll. Zuzüglich zu der beantragten Gewinnungsfläche kommt eine zur Nutzung beantragte Fläche von 0,17 ha zur Einrichtung und Nutzung eines neuen Knotenpunktes auf der anliegenden Kreisstraße 19 zwecks Sicherung der Verkehrserschließung.

Der Antrag auf Vorbescheid erfolgt hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm sowie der verkehrlichen Vorhabenserschließung unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 Baugesetzbuch - BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan), des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umweltauswirkungen der Abgrabung), der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (§ 3 Abs. 3 Abgrabungsgesetz NRW- AbgrG NRW), des Immissionsschutzes gem. § 22 BImSchG, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes sowie unter Ausschluss der Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes.

Der Antragsgegenstand unterliegt bei der beantragten Flächengröße von ca. 14,9 ha gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG“ i.V.m. dem „Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen - Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW“ der Erfordernis zur Durchführung einer „Allgemeinen Vorprüfung“ auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin (Anlage 1, Ziffer 10 b) des UVPG NRW). Die Vorprüfung hat dabei als überschlägige Prüfung zu erfolgen. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung würde sich, sofern erforderlich, im gegebenen Antragsverfahren auf Vorbescheid vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die erkennbaren Umweltauswirkungen, die Gegenstand im Zulassungsverfahren sind, erstrecken (§ 29 UVPG i.V.m. § 7 Abs. UVPG). Die UVP-Pflicht bestünde, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte gem. der in Anlage 2 zur UVPG NRW aufgeführten „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“, wobei den o.a. gesetzlichen Bestimmungen nach nur eine überschlägige Prüfung erfolgte, die sich abschließend nur auf die erkennbaren Umweltauswirkungen, die Gegenstand im Zulassungsverfahren sind, erstreckte. Im vorliegenden Antragsgegenstand eines Antrags auf Vorbescheid hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und der Verkehrser-

schließung unter Berücksichtigung aller in Absatz 1 dieser Prüfdokumentation aufgeführten Ausschlusskriterien ist das abschließende Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch den eingeschränkten Antragsgegenstand nicht ausgelöst wird, da unter Beachtung der Ausschlusskriterien im Antragsgegenstand keine abzuprüfenden Kriterien des § 35 BauGB einer positiven Bescheidung im Zulassungsverfahren auf Vorbescheid gem. § 5 AbgrG entgegenlaufen.

Die vorzunehmende überschlägige und vorläufige Prüfung auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens kommt ebenso zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht hervorgerufen wird. Unter Beachtung aller Ausschlusskriterien im Antragsgegenstand sind die Angaben zur Durchführung des Vorhabens als unverbindliche Durchführungsmöglichkeiten zu betrachten, die nicht Zulassungsgegenstand im eingeschränkten Antragsverfahren auf einen Vorbescheid sind. Insbesondere sind auch alle möglichen Emissionsauswirkungen durch das Vorhaben (Lärm, Staub, Erschütterungen, Luftverunreinigungen) sowie auch allgemein die „Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen“ als Ausschlusskriterien im vorliegenden Antrag auf Vorbescheid gegeben und somit in diesem Antragsverfahren auf Vorbescheid nicht zu bescheiden; im späteren Zulassungsverfahren auf Genehmigung der Auskiesung, in dem ein Ausschluss dieser Prüfkriterien nicht möglich sein wird, ist in einer erneut vorzunehmenden „Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ dann auch eine Prüfung in allen derzeitigen Ausschlussbelangen abschließend durchzuführen.

Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 UVPG i.V.m. § 1 UVPG NRW). Sie erfolgte unter Maßgabe und Einhaltung der Vorgaben des § 7 Abs. 5 UVPG.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0015/22

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist i.V.m. §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist sowie des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen, hat am 16.12.2022 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BImSchG einen Antrag zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 3, Flurstücke 5 und 75, sowie Gemarkung Niederembt, Flur 4, Flurstück 70, gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, dar und bedarf daher einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Rhein-Erft-Kreis ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Der Antragsteller beantragt die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 19 Absatz 3 BImSchG und § 7 Absatz 3 UVP als förmliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	Nordex N149/5.X TCS 164
Nabenhöhe:	164 m
Dreiflügeliger Rotor	
Rotordurchmesser:	149,1 m
Gesamthöhe der Anlage:	238,55 m
Nennleistung:	5,7 MW

Sofern die Genehmigung erteilt wird, ist die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 1. Quartal 2025 vorgesehen.

Es wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Dieser und der Genehmigungsantrag nebst zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG in der Zeit vom

16.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023
(außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1		14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz
Raum 3 A 62

Eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17069 ist erwünscht.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Stadtverwaltung Elsdorf	Montag bis Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Gladbacher Straße 111	Donnerstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
50189 Elsdorf	Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

FB 4 Bauaufsicht/Stadtplanung
Herr Meußen
Tel.-Nr. 02274/709-217

Es wird eine telefonische Terminabstimmung empfohlen.

Stadtverwaltung Bedburg	Montag bis Freitag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Am Rathaus 1	Montag und Donnerstag:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50181 Bedburg	Dienstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

FD 5 Stadtplanung

Frau Asbach/Herr Niebuhr/Herr Tempelmann

Eine Anmeldung unter Tel.-Nr. 02272/402-608 oder E-Mail stadtplanung@bedburg.de ist erwünscht.

Landgemeinde Titz	Montag bis Mittwoch:	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie
Landstraße 4		14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
52445 Titz	Donnerstag:	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie
		14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Freitag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Fachbereich 2

Frau Vetter/Herr Biermanns

Tel.-Nr. 02463/9954-220 bzw. -200

Es wird eine telefonische Terminabstimmung empfohlen.

Der Bekanntmachungstext sowie entsprechende Links zu den Antragsunterlagen und zum UVP-Bericht sind ebenfalls über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> verfügbar.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Immissionsprognosen
- Umweltbeiträge

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG, § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV und § 21 UVPG können ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 16.01.2023 bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

15.03.2023

Einwendungen bei den oben genannten Stellen schriftlich gegen das Vorhaben erhoben werden oder elektronisch über die E-Mail-Adresse 70@rhein-erft-kreis.de. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Absatz 3 BImSchG).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Sollte ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, stattfinden, kann dieser im Wege einer Online-Konsultation durchgeführt werden (§ 5 PlanSiG). Soll hiervon Gebrauch gemacht werden, wird der Termin hierfür mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vor der Online-Konsultation hierüber benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG werden für die Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Der eingetretene Ausschluss von Einwendungen bleibt hiervon unberührt.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bergheim, den 04.01.2023

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
Dämmig

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0014/22

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist i.V.m. §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist sowie des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen, hat am 16.12.2022 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises gemäß § 4 BImSchG einen Antrag zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen in einer geplanten Konzentrationszone, bzw. in einem in Aufstellung befindlichen B-Plan der Stadt Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstück 73, 61, 52 und 13/14 gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, dar und bedarf daher einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Rhein-Erft-Kreis ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Der Antragsteller beantragt die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 19 Absatz 3 BImSchG und § 7 Absatz 3 UVP als förmliches Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	Nordex N149/5.X TCS 164
Nabenhöhe:	164 m
Dreiflügeliger Rotor	
Rotordurchmesser:	149,1 m
Gesamthöhe der Anlage:	238,55 m
Nennleistung:	5,7 MW

Sofern die Genehmigung erteilt wird, ist die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 1. Quartal 2025 vorgesehen.

Es wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Dieser und der Genehmigungsantrag nebst zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG in der Zeit vom

16.01.2023 bis einschließlich 15.02.2023
(außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Amt 70 , Raum 3 A 62	

Um telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17069 wird gebeten.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Stadtverwaltung Elsdorf	Montag bis Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Gladbacher Straße 111	Donnerstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
50189 Elsdorf	Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

FB 4 Bauaufsicht/Stadtplanung
Herr Meußen
Tel.-Nr. 02274/709-217

Es wird eine telefonische Terminabstimmung empfohlen.

Gemeinde Niederzier	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Rathausstraße 8	Dienstag:	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
52382 Niederzier	Donnerstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Abteilung für Bauen und Planen
Herr Marius Merx
Tel.: 02428/844-01
E-Mail: mmerx@niederzier.de

Herr Markus Hempel	Herr Sascha Zantis
Tel.: 02428/844-12	Tel. 02428/844-14
E-Mail: mhempel@niederzier.de	E-Mail: szantis@niederzier.de

Der Bekanntmachungstext sowie entsprechende Links zu den Antragsunterlagen und zum UVP-Bericht sind ebenfalls über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> verfügbar.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Immissionsprognosen
- Umweltbeiträge

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG, § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV und § 21 UVPG können ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 16.01.2023 bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

15.03.2023

Einwendungen bei den oben genannten Stellen schriftlich gegen das Vorhaben erhoben werden oder elektronisch über die E-Mail-Adresse 70@rhein-erft-kreis.de.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen aus-

geschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Absatz 3 BImSchG).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Sollte ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, stattfinden, kann dieser im Wege einer Online-Konsultation durchgeführt werden (§ 5 PlanSiG). Soll hiervon Gebrauch gemacht werden, wird der Termin hierfür mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vor der Online-Konsultation hierüber benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG werden für die Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Der eingetretene Ausschluss von Einwendungen bleibt hiervon unberührt.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bergheim, den 04.01.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
Dämmig

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0012-0017/17/Kla

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) sowie des § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der Energiekontor AG vom 06.05.2022, zuletzt geändert am 10.10.2022, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen - mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m - in 50374 Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 1, Flurstücke 2, 13 und 24 erteilt.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen des Typs NORDEX N131/3600 STE TS99. Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Nabenhöhe:	99 m
Dreiflügeliger Rotor mit Rotordurchmesser:	131 m
Gesamthöhe der Anlage:	164,5 m
Nennleistung:	3,6 MW

Genauere Standorte der Windenergieanlagen:

WEA 1:	Rechtwert:	336.666
	Hochwert:	5.627.267
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
Gesamthöhe über NN: 299,35 m		
WEA 2:	Rechtwert:	336.774
	Hochwert:	5.626.908
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
Gesamthöhe über NN: 300,54 m		
WEA 3:	Rechtwert:	336.848
	Hochwert:	5.626.479
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
Gesamthöhe über NN: 300,03 m		

WEA 4:	Rechtwert:	337.233
	Hochwert:	5.627.277
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	298,18 m
WEA 5:	Rechtwert:	337.338
	Hochwert:	5.626.877
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	299,37 m
WEA 6:	Rechtwert:	337.394
	Hochwert:	5.626.475
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	301,85 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein. Die Straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wurde erteilt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 7 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 11.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023
(außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)**

an folgender Stelle nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz
Raum 3 A 62

Um Anmeldung unter Tel. 02271/83-17065 oder E-Mail thorsten.klasen@rhein-erft-kreis wird gebeten.

Zusätzlich ist der Genehmigungsbescheid sowie seine Begründung auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bergheim, den 06.01.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
Dämmig

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma „STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22 in 52070 Aachen“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0018-0027/17

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) sowie des § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der STAWAG Energie GmbH vom 06.05.2022, zuletzt geändert am 15.12.2022, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen - mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m - in 50374 Erftstadt, Gemarkung Erp und Lechenich, verschiedene Flur und Flurstücke erteilt.

Die WEA 1 und WEA 2 werden aus luftfahrtrechtlicher Sicht abgelehnt. Daraufhin hat der Antragsteller den Antrag auf Genehmigung für diese beiden Anlagen am 15.12.2022 zurückgezogen. Hierdurch verbleiben in dieser Genehmigung 8 von den ursprünglich 10 beantragten Anlagen.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um 2 Anlagen des Typs NORDEX N149/5700 und 6 Anlagen des Typs NORDEX N131/3600 (4 mit NB 84m und 2 mit NB 106m). Die wichtigsten Anlagendaten lauten:

Anlagentyp:	NORDEX N149/5700
Nabenhöhe:	104,7 m
Dreiflügeliger Rotor mit Rotordurchmesser:	149 m
Gesamthöhe der Anlage:	179,2 m
Nennleistung:	5,7 MW

Anlagentyp:	NORDEX N131/3600
Nabenhöhe:	106 m bzw. 84 m
Dreiflügeliger Rotor mit Rotordurchmesser:	131 m
Gesamthöhe der Anlage:	171,5 m bzw. 149,5 m
Nennleistung:	3,6 MW

Genauere Standorte der Windenergieanlagen:

WEA 03:	Rechtwert:	339.128
	Hochwert:	5.629.140
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	

Gesamthöhe über NN: 292,83 m

WEA 04:	Rechtwert:	339.181
	Hochwert:	5.628.787
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	294,64 m
WEA 05:	Rechtwert:	337.581
	Hochwert:	5.627.741
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	301,86 m
WEA 06:	Rechtwert:	337.750
	Hochwert:	5.627.296
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	303,55 m
WEA 07:	Rechtwert:	337.907
	Hochwert:	5.626.909
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	282,53 m
WEA 08:	Rechtwert:	337.534
	Hochwert:	5.625.660
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	287,12 m
WEA 09:	Rechtwert:	338.210
	Hochwert:	5.625.598
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	287,12 m
WEA 10:	Rechtwert:	337.617
	Hochwert:	5.625.290
	(UTM-Koordinaten (ETRS89, Zone 32))	
	Gesamthöhe über NN:	289,47 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein. Die Straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wurde erteilt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 7 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 11.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023
(außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)**

an folgender Stelle nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz

Raum 3 A 62

Um Anmeldung unter Tel. 02271/83-17065 oder E-Mail [thorsten.klasen@rhein-erft-kreis](mailto:thorsten.klasen@rhein-erft-kreis.de) wird gebeten.

Zusätzlich ist der Genehmigungsbescheid sowie seine Begründung auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bergheim, den 06.01.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises

Im Auftrag

gez.

Dämmig

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG Erftaue-Glesch

Az.: - 33.46 - 5 12 03 -

Köln, den 20.12.2022

Zeughausstr. 2- 10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 24.08.2012 sowie der Änderungsbeschlüsse vom 09.06.2015, 22.06.2016, 26.06.2018, 07.11.2018, 02.04.2019, 05.06.2020, 15.03.2021 und 08.02.2022 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie vom 19. bis 30. September 2022 bei der Kreisstadt Bergheim, Fachbereich Stadtentwicklung, Abteilung Bodenmanagement, Zimmer 402, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse nach Einwendungen und von Amts wegen nachträglich geändert und werden mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)
Bedburg	56	36	G3	80,82				
Bedburg	56	39	A3	57,39	A4	22,96	A9	6,78

3. Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise ermittelt worden, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Einwendungen gegen die Bewertung wurden überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen. Alle Beteiligte, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine

Änderung erfahren haben, haben neue Einlagenachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html zu beachten.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Piras
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren///index.html veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leitstungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG Erftaue-Glesch

Az.: - 33.46 - 5 12 03 -

Köln, den 20.12.2022

Zeughausstr. 2- 10

50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 24.08.2012 sowie der Änderungsbeschlüsse vom 09.06.2015, 22.06.2016, 26.06.2018, 07.11.2018, 02.04.2019, 05.06.2020, 15.03.2021 und 08.02.2022 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie vom 19. bis 30. September 2022 bei der Kreisstadt Bergheim, Fachbereich Stadtentwicklung, Abteilung Bodenmanagement, Zimmer 402, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse nach Einwendungen und von Amts wegen nachträglich geändert und werden mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläche (ar)
Bedburg	56	36	G3	80,82				
Bedburg	56	39	A3	57,39	A4	22,96	A9	6,78

3. Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise ermittelt worden, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Einwendungen gegen die Bewertung wurden überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen. Alle Beteiligte, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine

Änderung erfahren haben, haben neue Einlagenachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html zu beachten.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Piras
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren///index.html veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leitstungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.